

Satzung der Stadt Eberbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1999 (GBl. S. 435), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 20.03.03 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- 1.) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzung), die in der Baulast der Stadt stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- 2.) Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- 3.) Die Gebührenerhebung für die Sondernutzung erfolgt unbeschadet der Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung.

§ 2

Erlaubnisansträge

- 1.) Die Erlaubnisansträge für Sondernutzungen sind bei der Stadt zu stellen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:
 - Antragsteller
 - Gegenstand des Antrages
 - beanspruchte Fläche
 - Lagebezeichnung der Maßnahme
 - Dauer der Maßnahme

Die Stadt ist berechtigt, hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen. Die Stadt stellt Vordrucke für Erlaubnisanträge zur Verfügung.

- 2.) Die Erlaubnisanträge sind mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Ist die Beteiligung des Straßenbulasträgers des Bundes, des Landes oder des Landkreises, der Polizeidirektion Heidelberg oder einer sonstigen übergeordneten Behörde erforderlich, sind die Erlaubnisanträge mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen.

§ 3

Widerruf der Erlaubnis, Gebührenfestsetzung

- 1.) Bei Erlaubnissen über eine mindestens sechs Monate ununterbrochen andauernde Sondernutzung, kann nach Ablauf von sechs Monaten jederzeit die festgesetzte Gebühr geändert, als auch die Erlaubnis an sich widerrufen werden, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich geändert haben.
- 2.) Die Gebühren werden bei monateweisen bzw. jahresweisen Sondernutzungen, entsprechend in Monats-, bzw. Jahresbeiträgen festgesetzt.

Sondernutzungen werden bis zu zwölf Monaten nach Monatssätzen und darüber hinaus nach Jahressätzen festgesetzt.

- 3.) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach den Jahresgebühren mit der Maßgabe festzusetzen, dass sich die Gebühren bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf ein Zwölftel ermäßigen.

§ 4

Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte.
- 2.) Liegt für die Sondernutzung keine Erlaubnis vor, so ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen aufgestellt oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechtigte Personen Gebührensschuldner; dies gilt nicht für Sachen, die dem Eigentümer, Halter oder berechtigten Besitzer abhanden gekommen sind.
- 3.) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld / Gebührenverminderung / Gebührenfreiheit

- 1.) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird eine Sondernutzung ohne oder vor Erteilung der erforderlichen Erlaubnis oder über die erteilte Erlaubnis hinaus in Anspruch genommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- 2.) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Kalenderjahre.
- 3.) Nimmt der Antragsteller die Sondernutzung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wie in der Erlaubnis festgelegt in Anspruch, kann die Gebühr für den Zeitraum zwischen der Erlaubnis und der tatsächlichen Nutzung vermindert bzw. ausgesetzt werden. Die Gebühr kann auch in den Fällen vermindert werden, in denen der Antragsteller aus von der Stadt zu vertretenden Gründen in zeitlicher und / oder räumlicher Hinsicht an der Inanspruchnahme der Sondernutzung gehindert ist; der Umfang der Gebührenverminderung soll dem Maß der Einschränkung der Inanspruchnahme der Sondernutzung entsprechen.
- 4.) Gebührenfrei sind:
 1. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken bei einer Flächeninanspruchnahme von nicht mehr als 2 m² pro Antragsteller,
 2. Sondernutzungen zu nicht gewerblichen Zwecken,
 3. Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere Sondernutzungen
 - a) der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) die durch Ausschmückungen des Stadtbildes bei besonderen Anlässen entstehen (z.B. Städtepartnerschaftsangelegenheiten und in der Vorweihnachtszeit),
 - c) aus Anlass von Festen, deren Durchführung überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient.
- 5.) Soweit von der Stadt für festgesetzte Veranstaltungen nach dem Titel IV (§71) der Gewerbeordnung ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung einer Fläche enthält, werden von den Anbietern oder Ausstellern Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Unberührt hiervon bleibt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren von dem Veranstalter einer festgesetzten Veranstaltung.

- 6.) Soweit von der Straßenverkehrsbehörde Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben werden, die auch ein Entgelt für die Überlassung einer Fläche enthalten, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- 1.) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2.) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Absatz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Gebühren, die in Monatsbeträgen oder gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung oder die tatsächliche Nutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis oder der tatsächlichen Nutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Tage, Wochen oder Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter EUR 15,-- werden nicht erstattet; für die Erstattung wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 10,-- erhoben.

§ 8

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

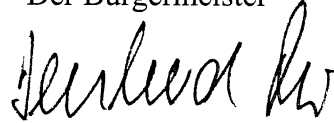
Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Eberbach, den 20.03.03

Der Bürgermeister



Bernhard Martin

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am	14.04.2003	Nr.	87
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung (Eberbacher Nachrichten)	am	11.04.2003	Nr.	85
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am	16.04.2003		

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage zur Satzung der Stadt Eberbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Stand des Gebührenverzeichnisses gem. Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.03

Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken bei einer Flächeninanspruchnahme ab 2 qm/pro Antragsteller:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Aufstellen von Warenauslagen, Schaukästen, Werbeanlagen und sonstigen Gegenständen je angefangene 1,0 qm beanspruchte Verkehrsfläche: | |
| | Monatlich | EUR 1,50 |
| | Jährlich | EUR 8,00 |
| b) | Aufstellen von Verkaufsbuden, Kiosken, Imbissständen, fahrbaren Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die unmittelbar der Erzielung von Umsätzen dienen je angefangene 1,0 qm beanspruchte Verkehrsfläche: | |
| | Monatlich | EUR 1,50 |
| | Jährlich | EUR 12,00 |
| c) | Aufstellen von Tischen, Stühlen, Lampen, Sonnenschirmen und sonstigen Gegenständen für einen Gaststättenbetrieb je angefangene 1,0 qm beanspruchte Verkehrsfläche: | |
| | Jährlich | EUR 12,00 |

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 14.04.2003 Nr. 87

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung (Eberbacher Nachrichten) am 11.04.2003 Nr. 85

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 16.04.2003